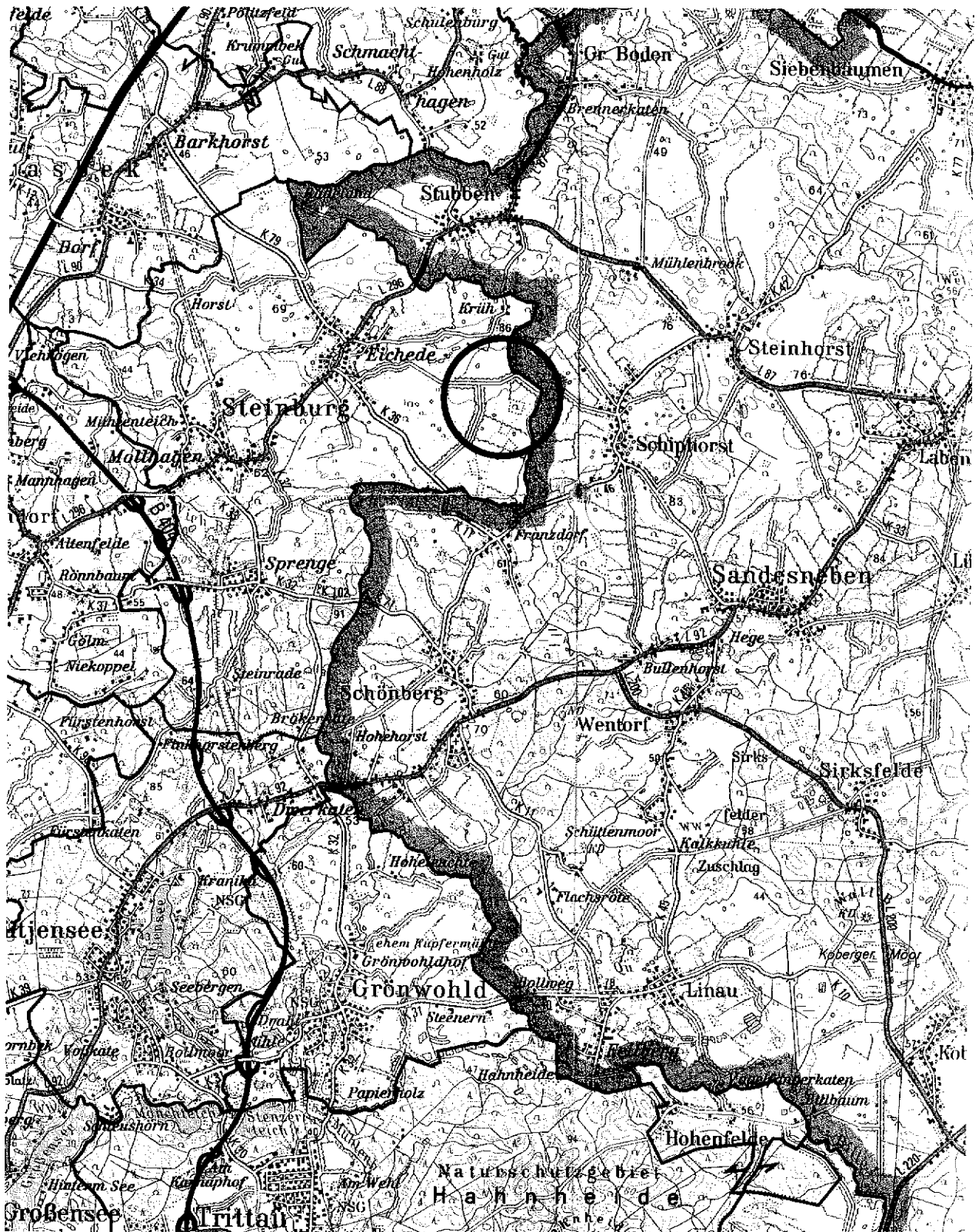


BEGRÜNDUNG

Planstand: Z.Satzungsausfertigung

Übersichtsplan M. 1 : 75.000



Inhalt:

1.	Planungsgrundlagen	3
a.	Planungsanlass	3
b.	Übergeordnete Planungsvorgaben	3
c.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
d.	Plangebiet	4
2.	Planinhalt	5
a.	Städtebau	5
b.	Immissionen/Emissionen	6
c.	Verkehrliche Erschließung	6
d.	Denkmalpflege	7
3.	Kosten	7
4.	Naturschutz und Landschaftspflege	7
a.	Prüfung der Umweltverträglichkeit	7
b.	Systematik	8
c.	Zusammenfassung der Ergebnisse des Grünordnungsplanes	9
d.	Weitere Hinweise	13
5.	Billigung der Begründung	13

1. Planungsgrundlagen

a. Planungsanlass

Die Gemeinde Steinburg wurde mit der Planungsabsicht privater Investoren zur Errichtung von Windenergieanlagen konfrontiert. Die Gemeinde steht der Nutzung der Windenergie als erneuerbare Energiequelle grundsätzlich positiv gegenüber und hat in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Eichede bereits eine Fläche für die zusätzliche Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch die Aufstellung von Windenergieanlagen vorgesehen.

Die Aussagen des Kreisgutachtens zur Nutzung der Windenergie, die die Landesplanungsbehörde in der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I weitgehend übernommen hat, wurden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes differenziert und konkretisiert. Die grundsätzliche Standortfrage unter Berücksichtigung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange hinsichtlich geeigneter Flächen wurde durch die Flächennutzungsplanänderung beantwortet, für die verbindliche Bauleitplanung stellt sich die Aufgabe der Steuerung von Anzahl, Anlagenhöhen sowie den baugestalterischen Randbedingungen. Insbesondere werden durch den Bebauungsplan die möglichen Standorte der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb der Eignungsfläche unter Wahrung der empfohlenen Abstände zu Straßen, Wald Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen festgelegt. Auch kommt den umfangreichen Festsetzungen zu den Ausgleichsmaßnahmen eine große Bedeutung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zu.

Der Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Steinburg erfasst einen Bereich ca. 1.500 m östlich der Ortslage Eichede beiderseits der Gemeindestraße Nr. 121. Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Das Ziel der Bebauungsaufstellung ist die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit durch die Errichtung von vier Windenergieanlagen mit jeweils maximal 100 m Höhe auf Flächen für die Landwirtschaft.

Innerhalb des Plangebietes sind vier Standorte für Windenergieanlagen ausgewiesen, innerhalb dieser Standortkreise mit Durchmessern von je 70 m in der Realität ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung die Aufstellung von je einer Windkraftanlage zulässig.

b. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Steinburg liegt nach den Zielsetzungen des Regionalplanes I innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg. Die Gemeinde liegt im Achsenzwischenraum, besonders erwähnt werden die bestehenden Versorgungseinrichtungen Mollhagens.

In der Fortschreibung des Regionalplanes von 1998 ist die Fläche östlich der Ortslage Eichede als Eignungsraum für die Windenergienutzung ausgewiesen. Außerhalb der Eignungsräume dürfen keine Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichtet werden.

Die durch den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Steinburg ausgewiesenen Standorte für Windenergieanlagen liegen im Bereich der auf übergeordneten Ebenen ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen östlich Eichede. Im Nordosten bestehen geringe Abweichungen, deren Verträglichkeit mit den übergeordneten Dienststellen bereits abgestimmt worden ist. Die in dem

Erlass zur Planung von Windenergieanlagen aufgezeigten Mindestabstände zu schützenswerten Nutzungen (Grundsätze)¹ sind bei der Standortwahl bereits berücksichtigt.

Im Landschaftsrahmenplan ist die Fläche des Plangebietes als bestehendes Landschaftsschutzgebiet dargestellt, weitere Darstellungen finden sich für das Plangebiet nicht. Im Norden beginnt eine von Osten nach Westen laufende Nebenverbundachse im Biotopverbundsystem (hintereinander liegende Fischteiche, verrohrter Viehbach).

Der Landschaftsplan für die Gemeinde Steinburg ist im März 2001 festgestellt worden. Das Plangebiet wird als für Windenergieanlagen geeignet bewertet, das Eingriffspotential wird aus landschaftsökologischer Sicht als gering bewertet. Zur nördlich verlaufenden Biotopverbundachse soll ein Mindestabstand von 200 m eingehalten werden, es wird auf die notwendige Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz hingewiesen. Die Fläche ist im Entwicklungsplan zum Landschaftsplan als Eignungsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen.

c. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Steinburg wurden für die ehemaligen selbständigen Gemeinden Mollhagen, Sprenge und Eichede getrennte Flächennutzungspläne aufgestellt. Die parallel laufende 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Eichede weist eine Eignungsfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen an dieser Stelle aus. Die Standorte für Windenergieanlagen im Bebauungsplan liegen innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Eignungsfläche für Windenergieanlagen.

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB zu entsprechen, wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB betrieben.

d. Plangebiet

Der Bebauungsplan beinhaltet einen Bereich etwa 1.500 m östlich der Ortslage Eichede, auf dem insgesamt vier Windenergieanlagen zusätzlich zur landwirtschaftlichen Nutzung zugelassen werden sollen (Teilbereich I).

Neben diesem Teilbereich I des Bebauungsplanes gibt es drei externe Teilbereiche, so dass sich das Plangebiet vierteilig präsentiert. Diese untergeordneten Teilbereiche umfassen die für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen. Ein Teilbereich (Nr. 2 im Plan) liegt 200 m nördlich des Haupt-Plangebietes und fasst die direkt südlich der vorhandenen Fischteiche angrenzenden Flächen ein (rd. 2,4 ha).

Der Teilbereich III liegt etwa 600 m nördlich der Ortslage Eichede (vgl. Übersichtsplan 1:25.000, Planwerk) und umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen direkt an einem Kleingewässer mit Erlensaum gem. § 15a LNatSchG (Gemarkung Eichede, Flur 2, Flurstücksnummern teilweise 53). Die Größe des Teilbereichs III beträgt 1,46 ha, wobei rund 7.500 qm Biotopflächen gem. § 15a LNatSchG mitgerechnet sind.

¹ "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen", gemeinsamer Runderlass des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin vom 4. Juli 1995

Teilbereich IV liegt rund 1.200 m nordwestlich der Ortslage Eichedes (vgl. Übersichtsplan 1:25.000, Planwerk) südlich des Gemeindeweges Eichede-Horst (Gemarkung Eichede, Flur 1, Flurstücknummer 10/5). Auf der Fläche findet intensive Grünlandnutzung statt, zur Gemeindestraße wird sie durch einen Knick begrenzt, im Südwesten und Südosten grenzen Waldflächen an. Diese zwei Waldstücke sind im Landschaftsrahmenplan als schützenswerter Landschaftsbestandteil und geplantes Naturdenkmal ausgewiesen. Die Flächengröße beträgt rund 1,6 ha.

Das Hauptplangebiet (Teilbereich I) umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen, die Straßenverkehrsfläche des Schiphorster Weges sowie Teile der südlich abzweigenden Gemeindestraße mit straßenbegleitenden Knickstrukturen. Die Fläche beträgt ca. 13 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	Teilungslinie durch das Flurstück 16 (Spetzen) und das Flurstück 12 (Steithorst)
Im Osten:	Teilungslinie durch das Flurstück 1 (Buschkoppel),
Im Süden:	Teilungslinie durch das Flurstück 1 (Buschkoppel), und südliche Grenze des Flurstücks 13 (Gemeindeweg)
Im Westen:	westliche Begrenzung des Flurstücks 14 (Gemeindeweg), und Teilungslinie durch das Flurstück 16 (Spetzen)

2. Planinhalt

a. Städtebau

Innerhalb des Plangeltungsbereiches werden durch den Bebauungsplan vier mögliche Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen, die jeweils einen Durchmesser von 70 m in der Örtlichkeit aufweisen und so einen kleinräumigen Spielraum für die exakten Standorte der Anlagen offen lassen. Außerhalb dieser kreisförmigen überbaubaren Flächen ist die Erstellung von Windenergieanlagen nicht zulässig. Die Lage der Einzelstandorte berücksichtigt die in dem bereits zitierten Erlass geforderten Mindestabstände zu den schutzwürdigen Nutzungen (z. B. Straße, Nebenverbundachse, Biotope). Lediglich nördlich der Gemeindestraße G 121 sind im Rahmen des aufgezeigten Spielraumes für die Positionierung der Anlagen theoretisch Unterschreitungen bis auf etwa 30 m an die Gemeindestraße heran möglich. Dies wird aufgrund der geringen Frequentierung des Gemeindeweges und der Tatsache, dass der Weg nicht im Lee der Hauptwindrichtung (West) liegt für verträglich erachtet. Die Standortwahl wurde weiterhin mit der Betreiberfirma unter rein technischen Gesichtspunkten der optimalen Stellung zueinander innerhalb der Eignungsfläche abgestimmt.

Im Verlauf der Planung ist deutlich geworden, dass bei Windkraftanlage Nr. 1 und 4 (westlichste Anlage und südöstlichste) Reduzierungen der Abstandsflächen notwendig werden, da seitens eines Eigentümers keiner Eintragung ins Baulastenverzeichnis zugestimmt wird und die Anlagen daher nicht genehmigt werden könnten. Entsprechend werden für die Anlagen abweichende Bauweisen gem. § 9 (1) Nr. 2 i. V. m. § 22 (4) BauNVO festgesetzt und eine Unterschreitung der Abstandsflächen auf 0,6 H bei der westlichen und 0,96 H bei der südöstlichsten Anlage zugelassen.

sen. Dies entspricht einer zulässigen Entfernung von 65 m bzw. 102 m zur jeweils nächst gelegenen Grundstücksgrenze. Die Festsetzung enthält die jeweiligen Mindestabstände.

Die Anlagenhöhe wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan auf insgesamt 100 m begrenzt, die Nabenhöhe darf dabei 70 m nicht überschreiten. Die Höhenangaben beziehen sich auf das natürlich gewachsene Gelände.

Baugestalterische Festsetzungen regeln eine einheitliche Höhe, Bauart und Farbgebung. Sofern die Anlagen nicht zeitgleich erstellt werden, sind bei späteren Anlagen die Vorgaben der bereits erstellten Anlagen zu beachten. Gestalterisch wird weiterhin festgesetzt, dass nur horizontale Drehachsen und nur helle und wenig reflektierende Farben zulässig sind.

Weitere Regelungen zur Steuerung der zulässigen Randbedingungen werden in einem Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB vorgenommen. Hier werden insbesondere Modalitäten der Kostentragung, der Anlagenleistung und des Abbaus der Anlagen bei Nutzungsaufgabe vereinbart.

b. Immissionen/Emissionen

Von den Windenergieanlagen gehen optische und akustische Signale aus, für die weiterer Untersuchungsbedarf in der verbindlichen Bauleitplanung gesehen wurde. Innerhalb des Plangebietes gibt es nur landwirtschaftliche Nutzungen, der geringste Abstand zu Wohnbebauungen beträgt im Norden rd. 900 m (Die Krühe), im Westen etwa 900 m (Bebauung Eichedes), im Süden etwa 1.500 m (Franzdorf) und im Osten rd. 1.400 m (Schiphorst). Zu Abschätzung der optischen und akustischen Emissionen wurden Gutachten der Fa. CUBE Engineering GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 10, 34131 Kassel erstellt, welche neben der Begründung zum Bebauungsplan eingesehen werden können. Ergebnis der Gutachten sind, dass die Grenzwerte für Lärmimmissionen nach der DIN ISO 9613-2 entsprechend der TA-Lärm eingehalten werden.

Die kritischen Werte für Beschattungen von 30 Std./Jahr bzw. 30 min./Tag werden bei einer „worst-case-Betrachtung“ (immer Sonne, immer Wind, Rotor immer flächig zum Immissionsobjekt) durch die geplanten Anlagen eingehalten. Im Zusammenspiel mit den bereits beantragten Anlagen weiter östlich (Schiphorst) kann jedoch theoretisch astronomisch eine Überschreitung der maximalen Beschattung bei Immissionspunkt „Die Krühe“ von 8 Std./Jahr auftreten, die allerdings vom Gutachter als sehr unwahrscheinlich erachtet wird. Die Anlage Nr. 2 (zweite von Westen) ist für max. 12 Std. Beschattung/Jahr verantwortlich, gutachterlich wird empfohlen, bei dieser Anlage eine Möglichkeit für einen späteren Einbau einer Abschaltautomatik einzuplanen.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird verzichtet. Eine Standortbezogene Einzelfallprüfung des Vorhabens wurde durchgeführt, das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde dabei nicht festgestellt. Näheres dazu wird unter Punkt 3, Naturschutz und Landschaftspflege, ausgeführt.

c. Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Windenergieanlagen wird mit möglichst kurzen, im rechten Winkel zu den angrenzenden Straßen verlaufenden, Wegen vorgenommen. Diese Wege sind wasserdurchlässig zu gestalten und dürfen eine Breite von 4,5 m nicht überschreiten. Da sich die eigentums-

rechtlichen Verhältnisse nicht ändern, wird eine baurechtliche Sicherung der Erschließungsstraßen im Bebauungsplan nicht vorgenommen. Die für die Erschließung notwendigen Knickdurchbrüche bzw. -verschiebungen gehen separat in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ein.

Ein Anschluss der Anlagen an das Schleswig-Netz ist in Sandesneben möglich, die Straßenverbindungen bestehen, die Entfernung liegt mit etwa 5-6 km in einem als akzeptabel erachteten Bereich. Die Darstellung der Trassenführung wird im Bebauungsplan nicht vorgenommen, da dies aus Gründen des Maßstabs nicht praktikabel ist. Die Leitungen werden jedoch im öffentlichen Grund verlaufen. Für die erforderlichen Gewässerquerungen sind rechtzeitig die Genehmigungen bei den entsprechenden Wasserbehörden zu beantragen.

d. Denkmalpflege

Die Belange der Denkmalpflege werden durch die Dorfkirche in Eichede, den Dorfanger und die Lindeneinfassung des Dorfangers berührt. Darüber hinaus befindet sich ein Hügelgrab im Nordosten der Eignungsfläche. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind entsprechende Abstimmungen mit den Denkmalschutzbehörden vorgenommen worden. Die Abgrenzung des Eignungsraumes wurde akzeptiert. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden erforderlich ist.

Zur Abschätzung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des historischen Ortskerns von Eichede wurde eine Visualisierung des Windparks vorgenommen, die Ergebnisse können ebenfalls neben der Begründung zum Bebauungsplan eingesehen werden.

3. Kosten

Durch den Bebauungsplan sind für die Gemeinde keine Kosten zu erwarten.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

a. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens gelten als Rechtsgrundlage folgende Richtlinien, Erlasse und Gesetze:

- Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 (Richtlinie 85/337/EWG) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175, S. 40, **geändert** durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73, S. 5
- Erlass vom 31.08.1999 – X 334 – 5841.1.2.1 -, Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, vorläufige Verfahrenshinweise zur Anwendung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG und der ihr zugrunde liegenden UVP-Richtlinie 85/337/EWG

- Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001, BGBl. Jg. 2001, Tl. 1, Nr. 40, 2. August 2001.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), zuletzt geändert durch das o. g. Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 27. Juli 2001.
- Erlass des Innenministeriums, Prüfung der Umweltverträglichkeit im Bauplanungsrecht, IV 63 – 511.51 – vom 20.11.2001

In der Anlage 1 des **Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 27.07.2001** sind Vorhaben aufgeführt, bei denen eine Vorprüfung des Vorhabens oder eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung soll Aufschluss geben, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 1.6.3 der Anlage ist im vorliegenden Fall (3-5 Windkraftanlagen) eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Vorprüfung soll eine Abschätzung der Eingriffsschwere ermöglichen und aufzeigen, ob bestimmte Aspekte besonders durch das Vorhaben betroffen werden. Erst ab 20 Windkraftanlagen ist zwingend eine UVP nötig.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu der Einschätzung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorgenommen werden muss, da die deutlichen Eingriffe in das Landschaftsbild und die Avifauna im Rahmen des Grünordnungsplanes unter Berücksichtigung der Ausgleichsforderungen des ornithologischen Gutachtens abgearbeitet werden können. Weiterhin liegt der Windpark mit vier Anlagen gerade eben über dem unteren Schwellenwert zur Standortbezogenen Vorprüfung und ist somit als klein zu bezeichnen. Darüber hinaus sind wesentliche Inhalte einer UVP (Schattengutachten, Lärmgutachten, Ornithologisches Gutachten, Visualisierung, Grünordnungsplan) bereits im bisherigen Verfahren abgearbeitet worden.

b. Systematik

Unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungsaussagen (vgl. Punkt 1b) widerspricht die geplante Ausweisung von Standorten für vier Windenergieanlagen den Zielen des Naturschutzes an dieser Stelle nicht. Grundsätzliche Planungsrandbedingungen sind daher im Vorwege abgeprüft, die naturschutzfachliche Begleitung beschränkt sich bei diesem Bebauungsplan im Wesentlichen auf die konkrete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und die Optimierung der Ausgleichsmaßnahmen.

Eine qualifizierte Bewertung der Belange von Natur und Landschaft erfolgt aufgrund des Ausgleichsumfangs separat in einem Grünordnungsplan (GOP). Der Grünordnungsplan kann neben der Begründung eingesehen werden.

Während des bisherigen Verfahrens wurden bedeutsame ornithologische Beobachtungen im Bereich der geplanten Windparkfläche wahrgenommen. Ein separates ornithologisches Gutachten wurde daraufhin erstellt. Die Ergebnisse und Konsequenzen für den Ausgleichsumfang sind in den Grünordnungsplan eingeflossen, der zusätzliche Ausgleich ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Das Ornithologische Gutachten kann neben dem Bebauungsplan eingesehen werden.

c. Zusammenfassung der Ergebnisse des Grünordnungsplanes

Durch den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Steinburg wird ein Eingriff nach § 18 BNatSchG vorbereitet. Das Minimierungsgebot (§ 8 Abs. 1 LNatSchG) sowie die Ausgleichsgrundsätze des § 8 LNatSchG sind zu beachten. Die Landesregierung kann bei bestimmten Eingriffen oder Eingriffsarten allgemeine Standards für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festlegen (§ 8, Abs. 8 LNatSchG). Im Erlass "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen" vom Juli 1995² werden bei Beachtung der genannten Grundsätze folgende pauschale Bemessungskriterien aufgezeigt:

je installierter 10kW Leistung je Anlage bis zu einer Gesamtleistung von 300 kW kann ein Wert von 100 qm Ausgleichsfläche veranschlagt werden, darüber hinaus -sofern für die Errichtung und Unterhaltung besondere Zuwegungen ausgebaut werden- werden für jede weitere installierten 10kW Leistung 50 qm Ausgleichsfläche erforderlich. Die Ausgleichsfläche wird auf vormals intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche realisiert.

Pro installierter 1,3 MW-Anlage werden also pauschaliert betrachtet mindestens 8.000 qm Ausgleichsfläche erforderlich. Auf den Ausgleichsflächen werden in Anlehnung an die Hinweise zum Ausgleichserlass³ fachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die sich an die Entwicklungsplanung zum Landschaftsplan anlehnen und diese übergeordnete Planung konkretisieren.

Da erst in der letzten Planungsphase eine Erhöhung der Anlagenleistung beantragt worden ist, wird für die sehr komplexe Ausgleichsberechnung und -konzipierung zunächst mit den bisherigen Anlagenleistungen von je 1,0 MW weitergerechnet. Das gesamte Ausgleichsflächenkonzept ist in der Bemaßung auch auf diesen Ausgangswert abgestimmt; es wird daher für sinnvoll erachtet, die zusätzliche Ausgleichsforderung von 1,2 MW (4 Anlagen mit je + 0,3 MW), entsprechend 0,6 ha Fläche an anderer Stelle extern durch die Gemeinde verwirklichen zu lassen und entsprechend in den Städtebaulichen Verträgen zu sichern.

Der direkt vom Eingriff betroffene Raum umfasst das gesamte Plangebiet, Auswirkungen auf die örtliche Avifauna sind auch im nördlich angrenzenden Bereich zu erwarten. Hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Rast- und Zugvögel bleibt anzumerken, dass der beeinträchtigte Bereich weit über die Plangebiets- und Gemeindegrenze hinaus geht. Die geplante Ausweisung von vier Standorten für Windenergieanlagen stellt für Naturhaushalt und Landschaftsbild einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff dar.

Der Bereich der Allgemeinen Grünordnung entfällt aufgrund der B-Plan-Thematik und der Tatsache, dass das Plangebiet nach wie vor Bestandteil der freien Landschaft sein soll. Bei den Hauptinhalten des GOP's entfällt ein Großteil der Eingriffsbetrachtung, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung, da dies bereits durch die Vorarbeiten zur Fortschreibung des Regionalplanes abgearbeitet worden ist. Hauptaugenmerk wird der Betrachtung der Ausgleichsflächen und deren Entwicklungsmöglichkeiten gewidmet.

Eine Beeinträchtigung der Knicks durch die Windkraftanlagen tritt durch die notwendig werden Knickdurchbrüche für die Erschließungswege auf. Der Betrieb der Anlagen stellt keine eingriffsrelevante Beeinträchtigung der Knicks dar, da eine Erheblichkeit und Nachhaltigkeit bei

² Gemeinsamer Runderlass des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin vom 4. Juli 1995.

³ „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998

den existierenden Rotorhöhen und Anlagenentfernungen zu den Knicks nicht angenommen wird. Für die Zufahrten werden anlagenbedingt jeweils Knickentfernungen von 25 m erforderlich diese sind im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Statt der 50 m Knickneuanlage können auch, aufgrund der gleichen Kosten, 500 qm Ausgleichsfläche akzeptiert werden. Diese Lösung wird im Weiteren favorisiert.

Aufgrund beobachteter Rastaktivitäten des Kiebitz im Bereich der geplanten Windkraftanlagen wurde in den Jahren 2000/2001 ein ornithologisches Gutachten erstellt. Ergebnis ist, dass Zugvögel beeinträchtigt werden können, Brutvögel beeinträchtigt werden (und dies ausgleichbar ist) und Rastvögel ebenfalls beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigungen des Rastgeschehens können wahrscheinlich durch Bereitstellung entsprechend geeigneter Ersatzrastflächen in einer Größe von 15 ha ausgeglichen werden. Durch die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Avifauna werden weitere Ausgleichsflächen erforderlich, auf die im Weiteren eingegangen wird.

Im Norden grenzt in einer Entfernung von rd. 200 m die Nebenverbundachse "Fischteiche" an. Beeinträchtigungen sind bei dieser Entfernung grundsätzlich nicht mehr zu erwarten, im Landschaftsplan wird ein Abstandsbereich von mindestens 200 m angeregt, dieser wird durch die vorliegende Planung weitestgehend eingehalten.

Minimierend wurde die Ausdehnung des Windparks auf vier Anlagen begrenzt, die baugestalterischen Festsetzungen sowie die vorgesehene Begrenzung der Leistung wirken ebenfalls minimierend. Die Standortwahl berücksichtigt die Mindestabstände gem. Erlass "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen".

Aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse wird der erforderliche Ausgleich für die einzelnen Eingriffsbereiche A - C gesondert betrachtet. Es wird auf das Ausgleichsverhältnis aus dem Erlass "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen" vom Juli 1995 zurückgegriffen, wonach pro Anlage mit 1 MW 6.500 qm Ausgleich fällig werden.

Eingriffsbereich A:

Bei zwei Anlagen a 1 MW werden 2 x 6.500 qm erforderlich (13.000 qm). Hinzu kommen 500 qm für den erforderlichen Knickdurchbruch. Es entsteht eine rechnerische Summe von mindestens 13.500 qm. Aufgrund der Nähe zur Biotopverbundachse Fischteiche und der zeitweise zu erwartenden Unterschreitung des 200 m-Abstandsbereiches um 10 m bei bestimmten Windrichtungen wird der Ausgleich mit dem Faktor 1,2 multipliziert, es sind also mindestens 16.200 qm Ausgleich zu erbringen.

Eingriffsbereich B:

Bei einer Anlage a 1 MW werden 1 x 6.500 qm erforderlich. Hinzu kommen 500 qm für den erforderlichen Knickdurchbruch. Es entsteht eine Summe von 7.000 qm.

Eingriffsbereich C:

Für die eine Windkraftanlage wird ein Ausgleich von 6.500 qm fällig, hinzu kommen 500 qm für den Knickdurchbruch. Es ergibt sich die Summe von 7.000 qm.

Avifauna:

Für die Beeinträchtigung der Zug- und Brutvögel ist ein Ausgleichserfordernis von 3,5 ha Sukzessions- und Brachflächen ermittelt worden, wobei eine Anrechnung der Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der pauschalierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung als möglich angesehen wurde.

Etwa 2,0 ha werden als anrechnungsfähig erachtet, es verbleibt ein **zusätzliches Ausgleichserfordernis von 1,5 ha**.

Die Beeinträchtigungen der Rastvögel können vermutlich durch die jährliche Bereitstellung von 1,5 ha Rastfläche kompensiert werden. Diese Annahme soll durch einen Ornithologen in den ersten drei Jahren überprüft werden, da es sich um einen bislang nicht angewendeten Ausgleich handelt. Die Rastflächen werden Anfang August umgebrochen, so dass vegetationsfreie oder -arme Flächen vorliegen, die im Weiteren bis Ende September nicht bewirtschaftet werden. Eine Rotation auf drei umliegenden Flächen ist vorgesehen. Einzelheiten zu diesem Ausgleich können dem Gutachten entnommen werden. Da sich die Maßnahme einer baurechtlichen Festsetzbarkeit entzieht, wird dieser Ausgleich in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen Betreiber und Gemeinde geregelt.

In Anlehnung an die Ermittlung der unterschiedlichen Eingriffsteilflächen werden die unterschiedlichen Ausgleichsbereiche ebenfalls einzeln betrachtet. Alle Maßnahmen sind extern vorgesehen, ein Übersichtsplan und die entsprechenden Ausschnittdarstellungen im Planwerk sollen dies verdeutlichen (Teilbereiche II – IV).

Ausgleich für den Eingriffsbereich "A" (Teilbereich II):

Etwa 200 m nördlich wird eine Ackerfläche aus der Nutzung genommen, der Viehbach auf der Fläche enttrohrt und im Norden der Knick nach Westen bis zum gemeindlichen Steinsammelplatz ergänzt (Maßnahme 1). Die Fläche umfasst etwa 16.700 qm. Weiterhin werden Flächen südlich der Fischteiche der gelenkten Sukzession überlassen, die Flächengröße beträgt rd. 7.500 qm und stellt 50% der zusätzlich erforderlichen Ausgleichsfläche für die Beeinträchtigungen der Brut- und Zugvögel dar. Der erforderliche Ausgleich für den Eingriffsbereich A kann folglich vollständig erbracht werden.

Ausgleich für den Eingriffsbereich "B" (Teilbereich IV und II):

Der Ausgleich soll etwa 1.000 m nordwestlich der Ortslage Eichede verwirklicht werden. Der Eigentümer stellt eine Fläche von etwa 16.000 qm zur Verfügung, auf dieser Fläche soll der südliche Bereich (ca. 4.000 qm, Maßnahme Nr. 3) der Sukzession überlassen werden. Als Initialpflanzung werden 50 Schwarzerlen und Eschen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,8 m vorgesehen, die in kleinen Gruppen zu 3-5 Bäumen über die Fläche verteilt angepflanzt werden. Der verbleibende Flächenanteil (rund 12.000 qm) soll in Extensivgrünland umgewandelt werden (Maßnahme Nr. 2) und wird mit dem Faktor 0,25 gewertet, so dass dort noch einmal ein Ausgleich von rund 3.000 qm erbracht werden kann. Die Fläche ist im Planwerk als Teilbereich IV gekennzeichnet, ihre Lage geht aus dem Übersichtsplan hervor. Der erforderliche Mindestausgleich von 7.000 qm kann so erbracht werden. Im Teilbereich II wird weiterhin eine Fläche von 3.750 qm der gelenkten Sukzession überlassen (Festsetzung B1), dieser Ausgleich deckt 25% der zusätzlich erforderlichen Ausgleichsfläche für die Beeinträchtigungen der Brut- und Zugvögel ab.

Ausgleich für den Eingriffsbereich "C" (Teilbereich III und II):

Etwa 1.000 m nördlich der Ortslage Eichede soll der Ausgleich im Teilbereich III erfolgen, hierzu werden Teile der Ackerflächen zwischen einem vorhandenen Kleingewässer mit Erlenstrukturen und einer bestehenden Sukzessionsfläche nach § 15a LNatSchG aus der Nutzung genommen und der Sukzession überlassen. Zudem wird ein Abschnitt der Verrohrung der beginnenden Süderbeste enttrohrt und naturnah umgestaltet (Maßnahme Nr. 4). Die Gewässersohle wird dabei angehoben, um eine Wiedervernässung der Fläche zu erreichen. Nördlich davon soll ein ca. 4.000 qm großes Ackerstück extensiviert werden (Maßnahme Nr. 5). Die Gesamtfläche dieses Teilbereiches III des Plangeltungsbereiches beträgt etwa 14.600 qm, hiervon sind rd. 7.600 qm als Ausgleichsfläche voll anrechenbar (vgl. Ausführungen im Grünordnungsplan). Der berechnete Mindestausgleich von 7.000 qm kann somit voll erbracht werden. Im Teilbereich II wird weiterhin eine Fläche von 3.750 qm der gelenkten Sukzession überlassen (Festsetzung C1), dieser Ausgleich

deckt 25% der zusätzlich erforderlichen Ausgleichsfläche für die Beeinträchtigungen der Brut- und Zugvögel ab.

Durch die jüngst beabsichtigte Leistungserhöhung der Anlagen von 1,0 auf 1,3 MW werden 0,6 ha zusätzliche Ausgleichsflächen erforderlich. Da die Ausgleichskonzeption bereits sinnvoll abgeschlossen ist, wird dieser Ausgleich extern im weiteren Gemeindegebiet durchgeführt und in einem Städtebaulichen Vertrag gesichert. Entsprechend der Eingriffssituation werden dem Eingriffsbereich „A“ 3.000 qm, dem Eingriffsbereich „B“ 1.500 qm und dem Eingriffsbereich „C“ 1.500 qm zusätzliche Ausgleichsfläche zugeordnet. Die Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan ist entsprechend erweitert worden.

Sicherung der Ausgleichsflächen:

Die Sicherung des Ausgleichs erfolgt im Bebauungsplan und zusätzlich in einem Städtebaulichen Vertrag. Darin wird der Betreiber sich zur Einhaltung der im Grünordnungsplan enthaltenen Aussagen zur Anlage und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen und zur Bereitstellung der Vogelrastflächen verpflichten.

Die Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion sowie der zusätzlich erforderliche, externe Ausgleich aufgrund der Leistungserhöhung werden im Bebauungsplan den einzelnen Eingriffsbereichen nach § 9 (1a) BauGB zugeordnet, eine abschnittsweise Realisierung des Windparks wird somit ermöglicht. Aufgrund des bereits komplett abgestimmten Ausgleichskonzeptes für die bislang geplanten Anlagen mit 1,0 MW wurde sich zwischen künftigem Betreiber, Gemeinde, unterer Naturschutzbehörde und Planern darauf verständigt, den durch die Leistungserhöhung zusätzlich erforderlichen Ausgleich an anderer Stelle extern durch die Gemeinde in einem neuen Flächenpool verwirklichen zu lassen. Eine entsprechende Sicherung und monetäre Umrechnung soll in den Städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Betreibergesellschaft aufgenommen werden.

Für die Ergebnisse des ornithologischen Gutachtens wird davon ausgegangen, dass die Vergrößerung des Rotordurchmessers von 60 auf 62 m keine signifikanten Änderungen in Bezug auf die Beeinträchtigungen der Avifauna nach sich zieht.

Überschlägige Kostenermittlung für die vier Ausgleichsbereiche:

Der Flächenerwerb wird außer acht gelassen, da die Eingreifenden bereits Eigentümer sind.

Ausgleich für Eingriffsbereich „A“ (Maßnahme Nr. 1):	ca. 14.000,- € (+ ca. 7.500,- € extern)
Ausgleich für den Eingriffsbereich „B“:	ca. 2.700,- € (+ 3.750,- € extern)
Ausgleich für den Eingriffsbereich „C“:	ca. 4.400,- € (+ 3.750,- € extern)

Die Kosten für den Ausgleich können erheblich nach unten abweichen, sofern Eigenleistungen z.B. bei der Bodenbewegung (Entrohungen) oder der Einfriedung eingebracht werden können. Zugrundegelegt sind Materialpreise für Pflanzen mit Stand 2001 sowie Arbeitsstunden von Landschaftsgärtnern mit etwa 28,- €/h.

d. Weitere Hinweise

Für die geplanten Windenergieanlagen ist am 5.11.2002 von der Amtsverwaltung ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Zusicherung gem. § 108a LVwG) gestellt worden, die Ausnahme wurde bereits vorab signalisiert. Weiterhin sind die Knickdurchbrüche bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die Gewässerpflege auf den Ausgleichsflächen soll auf die Eigentümer übertragen werden, die Freihaltebereiche der Verbandssatzungen sind somit nicht mehr zwingend. Eine entsprechende Abstimmung mit dem Gewässerpflegeverband wird vorgenommen. Die wasserrechtlichen Genehmigungen sind bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen

Im Plangebiet finden sich außer den beschriebenen Knicks und dem alten Verbindungsweg nach Schiphorst keine Historischen Kulturlandschaftsteile nach § 2, Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG und § 1, Abs. 2 Nr. 17 LNatSchG. Die Fischeiche nördlich des Schiphorster Weges sind jüngeren Datums (nach 1953).

5. Billigung der Begründung

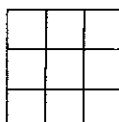
Die Begründung zur Aufstellung des B-Planes Nr.17 der Gemeinde Steinburg wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.05.2000/09.12.2002 gebilligt.

Steinburg,
30.06.2006




Bürgermeister

Planverfasser:



PLANLABOR
STOLZENBERG
DIPL. ING. DETLEV STOLZENBERG
FREIER ARCHITECT UND STADTPLANER